

daß das vorliegende Gesetz und alle zu seiner Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften voll zur Geltung gebracht und verwirklicht werden. Zugleich erwächst daraus die Notwendigkeit, auf der Grundlage der gesellschaftlichen Erfordernisse und Möglichkeiten angesichts der gesellschaftlichen Entwicklung neu heranreifende Probleme beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug rechtzeitig zu erkennen und effektiven Lösungen zuzuführen.

2. Im **Abs. 1** ist festgelegt, daß im Ministerium des Innern die Verwaltung Strafvollzug für die Verwirklichung dieser Aufgabe zuständig ist. Sie nimmt als Führungsorgan unmittelbaren Einfluß auf die einheitliche Gestaltung des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug. Dies geschieht vor allem durch die im Abs. 1 genannten Formen und Methoden. Sie bilden die Schwerpunkte der Tätigkeit der Verwaltung Strafvollzug. Durch die Wahrnehmung dieser Verantwortung bzw. die Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben gewährleistet die Verwaltung Strafvollzug die strikte Wahrung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit und wirkt darauf hin, daß die Vorzüge der sozialistischen Gesellschaft und die ihr innenwohnenden Potenzen bei der Gestaltung des Vollzuges berücksichtigt und bewußt im Interesse und zur Erreichung der Zielstellung des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug genutzt werden. Zu diesem Zweck organisiert und gewährleistet die Verwaltung Strafvollzug entsprechend ihrer Aufgaben auch das Zusammenwirken mit anderen Ministerien bzw. zentralen staatlichen Organen. Dies betrifft z. B.:

- die Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Volksbildung zur wirkungsvollen Gestaltung der staatsbürgerlichen Erziehung und allgemeinen Bildung (vgl. § 26 Abs. 2 und 3);
- das Zusammenwirken mit wirtschaftsleitenden Organen zur Gewährleistung des Arbeitseinsatzes der Strafgefangenen unter Beachtung der im Gesetz fixierten Anforderungen und ökonomischen Gesichtspunkte (vgl. §§ 21 bis 25);
- die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft entsprechend den Erfordernissen, die sich u. a. aus § 63 Abs. 2 und 3 ergeben.